

## Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

### Arbeitsgemeinschaft 8:

#### Meinungsfreiheit

#### Sachverhalt

Madame M ist nicht nur eine attraktive ältere Dame, sondern hat auch eine Schwäche für schöne Pelzmäntel. Daher hält sie in der von ihr geführten Boutique „Der Mantel“ stets ein breit gefächertes Sortiment an Pelzmänteln für Kundinnen bereit. Das missfällt Frau F, die sich vehement gegen Tierversuche und das Abschlachten von Tieren für Pelzmäntel einsetzt. F ist zugleich Inhaberin des Modehauses „Gesund leben – natürlich kleiden“, das einzige Bekleidungsgeschäft neben der Boutique der M in der kleinen Gemeinde G. Mit Plakaten und Flugblättern ruft die F zum Boykott der Boutique der „Tierfeindin M“ auf. Damit aber nicht genug: Sie droht vielmehr allen Kunden, die weiterhin bei M einkaufen, in ihrem eigenen Modehaus fortan nicht mehr erwünscht zu sein.

Madame M erhebt daraufhin vor dem zuständigen ordentlichen Gericht gegen die F eine Unterlassungsklage, um den geschäftsschädigenden Äußerungen ein Ende zu setzen. Außerdem begehrt sie Schadensersatz wegen des ihr infolge des Boykottaufrufs entgangenen Gewinns. Die Klage ist in allen Instanzen erfolgreich. Frau F ist empört. Sie sieht sich durch das letztinstanzliche Urteil in ihrer Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG) verletzt.

Hat Frau F Recht?

#### Lesehinweise:

**Zur Vorbereitung:** *T. Kingreen/R. Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 33. Aufl. 2017, Rn. 645 f.

Zur Vertiefung: *F. Fechner*, Entscheidungen zum Medienrecht, 2. Aufl. 2010, S. 170–175.